

unsachgemäß gewesen. In der That läßt sich z. B. nicht einsehen, warum eine Kenntnißgabe durch das betreffende Betreibungs- bzw. Konkursamt in Fällen vorliegender Art, oder eine mündliche Eröffnung des Entscheides, die seitens der urteilenden Behörde den anwesenden Parteien gegenüber erfolgt, nicht als rechtsgenüßliche Mitteilung im Sinne der Art. 18 und 19 Betr.-Ges. betrachtet werden sollte.

Da der Rekurrent den Weiterzug an das Bundesgericht erst am 29. November 1900 erklärt hat, so erscheint sein Rekurs nach dem Gesagten als verspätet; —

erkannt;

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

103. Entscheid vom 31. Dezember 1900 in Sachen Jten.

*Kompetenzstücke (unpfändbare Gegenstände), Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges.*

I. Christian Jten, Bahnarbeiter der Gotthardbahn, in Steinerberg wohnhaft, war dem Johann Arnold in Steinerberg, für bezogene Spezereiwaren 553 Fr. 23 Cts. schuldig geworden und wurde nach dem Ableben des Gläubigers von dessen Erben für diese Summe betrieben. Am 13. Juli 1900 nahm das Betreibungsamt Steinerberg für die Forderung verschiedene Objekte in Pfand, worunter eine tannene fournierte Kommode, geschätzt zu 25 Fr., und ein Kinderwägelchen, geschätzt zu 15 Fr.

II. Diese Pfändung focht Jten unter Berufung auf die Art. 92 Betr.-Ges. auf dem Beschwerdewege an, wurde aber von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die obere Aufsichtsbehörde stützte sich dabei in ihrem Entscheide u. a. auf folgende Feststellungen tatsächlicher Natur:

Neben der gepfändeten Kommode stehe dem Rekurrenten zur Unterbringung der Kleider noch ein großer Schrank und ein Koffer zur Verfügung. Bezüglich der Wegnahme des Kinderwägelchens sei zu bemerken, daß für Unterbringung des Kindes des Betriebenen noch eine bisher nicht benutzte Kindszeine mit dem nötigen Bettzeug vorhanden sei.

III. Jten erklärte rechtzeitig den Weiterzug an das Bundesgericht, wobei er in längerer Ausführung die Unpfändbarkeit der in Frage stehenden Gegenstände darzuthun suchte.

Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erscheinen nicht als aktenwidrig und erweisen sich deshalb den vielfach widersprechenden Behauptungen des Rekurrenten gegenüber als für das Bundesgericht verbindlich. (Gestützt auf diese Feststellungen ist der Rekurs bezüglich einer Anzahl Gegenstände als unbegründet erklärt worden. Das Urteil fährt fort:)

In Abänderung des angefochtenen Entscheides muß die gepfändete Kommode nach der Sachlage als Kompetenzstück bezeichnet werden. Freilich ist dem Rekurrenten zur Unterbringung der Kleider noch ein Schrank und ein Koffer belassen worden. Dies erscheint aber nicht als genügend, wenn man berücksichtigt, daß die Familie des Schuldners aus 7 Köpfen besteht. Die sozialen und sittlichen Verhältnisse erfordern, daß die verschiedenen Hausgenossen, namentlich wenn sie so zahlreich sind, wie hier, wenn möglich nicht alle im gleichen Raume wohnen und schlafen, und es müssen sich hieraus Übelstände ergeben, wenn sämtliche Effekten nur in zwei Behältern untergebracht werden können. Wenn nach frühern Entscheiden (s. Archiv I, 9, Entsch. des Bundesger., Bd. XXIII, S. 265) dem Betriebenen nur eine Kommode oder ein Schrank belassen wurde, so ist zu beachten, daß man es dort jeweils nicht mit einer so zahlreichen Familie, wie hier, zu thun hatte.

Sodann ist auch das Kinderwägelchen entgegen dem Vorentscheide als unpfändbar zu erklären. Die Fürsorge für die Gesundheit kleiner Kinder und eine richtige Überwachung derselben verlangen dies; nur mit Hilfe solcher Wägelchen können die Kinder gut ins Freie verbracht und daselbst belassen werden. Eine bloße Zeine läßt sich in Hinsicht auf diesen Zweck nicht, wie die Vorinstanz angenommen hat, als ein genügender Ersatz ansehen. Dementsprechend haben auch die Zürcher Behörden sich

für die Kompetenzqualität der Kinderwägelchen ausgesprochen, soweit sie als Lagerstätte und zum Transporte kleiner Kinder dienen. (Vgl. Schweizerische Blätter für Handelsrechtliche Entscheidungen, Bd. 15, S. 273.) Übrigens ist zu bemerken, daß das hier fragliche Wägelchen zu nur 15 Fr. geschätzt worden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird insoweit für begründet erklärt, als er sich gegen die Pfändung einer Kommode und eines Kinderwägelchens richtet, und es sind somit diese beiden Objekte dem Schuldner als unpfändbar zu belassen; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

104. Entscheid vom 31. Dezember 1900  
in Sachen Müller.

*Lohnpfändung, Art. 93 Betr.-Ges.*

*Verhältnis bei Abtretung eines Teiles des Lohnes.*

I. Fürsprecher Meyer in Bern hob gegen Christian Müller, Abwart der Gewerbehalle daselbst, für eine Forderung von 130 Fr. Betreibung an. Das Betreibungsamt Bern-Stadt pfändete von dem 100 Fr. betragenden Monatslohn des Schuldners 10 Fr. per Monat, jedoch erst für die Zeit vom 1. Januar 1901 an, weil der Schuldner von seiner Besoldung 30 Fr. per Monat abgetreten habe. Infolge Beschwerde des Gläubigers verfügte jedoch die kantonale Aufsichtsbehörde am 2. August 1900, daß die Lohnpfändung ohne Rücksicht auf Lohnabtretungen vorzunehmen sei. Das Betreibungsamt erklärte nunmehr unterm 17. August 1900 einen Betrag von 10 Fr. per Monat von Mitte August 1900 an als pfändbar. Hierauf verlangte Meyer auf dem Beschwerdewege, es sei die Lohnpfändung für den Betrag von 30 Fr. per Monat auszuführen. Müller, der sich diesem Begehren widersetzte, machte in seiner Bernehmlassung geltend: Für Kost und Logis bedürfe er 55 Fr. und für Kleider und Wäsche wenigstens 10 Fr. per Monat. Ferner schulde er dem Verwalter

der Gewerbehalle, Mörker, für ein Baardarlehen 150 Fr., welche er in monatlichen Raten von 20 Fr. zurückzahlen habe, und dem Schneider Grunder für ein geliefertes Kleid restanzlich 50 Fr., welche Schuld er in monatlichen Raten von 10 Fr. tilgen müsse. Einer Lohnpfändung von 10 Fr. per Monat wolle er sich unterziehen; ein mehreres könne er aber absolut nicht leisten.

II. Der Gerichtspräsident II von Bern schützte die Beschwerde Meyers. Müller rekurierte hiegegen an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, die Lohnpfändung von 30 Fr. wieder auf 10 Fr. herabzusetzen. Sein Rekurs wurde am 3. November 1900 teilweise als begründet erklärt und der pfändbare Betrag des Monatslohnes auf 25 Fr. festgesetzt. Der bezügliche Entscheid stützt sich auf nachfolgende Erwägungen:

Daß bei Lohnpfändungen auf die seitens des Schuldners erfolgten Abtretungen künftigen Lohnes keine Rücksicht genommen werden dürfe, habe die Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit dem Entscheide in Archiv IV, Nr. 111 für die vorliegende Betreibungssache bereits unterm 2. August 1900 erkannt. Als Grundlage bei der Bestimmung der pfändbaren Quote habe also der genannte Monatslohn von 100 Fr. zu dienen. Nun habe der Schuldner nur für sich zu sorgen. Für Kost und Logis brauche er nach seiner eigenen Deposition 55 Fr. per Monat. Wenn er nachträglich in seiner Weiterzugserklärung hiefür 65 Fr. in Ansatz bringe, so sei diese Behauptung nicht mehr zu berücksichtigen und erscheine übrigens der genannte Ansatz auch an sich als zu hoch. Für Kleider, Wäsche und sonstige Bedürfnisse seien 20 Fr. zu berechnen. Demnach beziffere sich das für den Schuldner unumgänglich Notwendige auf 75 Fr. und der pfändbare Lohnbetrag auf 25 Fr.

III. Gegen letztern Entscheid rekurierte Müller rechtzeitig an das Bundesgericht. Er führte dabei des nähern aus:

Laut beigebrachter Bescheinigung ziehe der Verwalter Mörker zu Gunsten seiner mehrgenannten Forderung jeweils 10 Fr. von dem Lohnbetrage von 100 Fr. ab. Nach einem weitem Abzuge von 10 Fr. zu Gunsten des betreibenden Gläubigers, verbleibe noch eine Summe von 80 Fr., deren Rekurrent zu seinem Lebensunterhalte unumgänglich bedürfe. Denn mit weniger als 65 Fr.